

Befangenheit eines Prüfers

Abwertende Äußerung in mündlicher Prüfung ? Abfällige Bemerkung in der schriftlichen Bewertung der Klausur oder Hausarbeit ? Der Prüfer hält sich nicht an vorherige Absprachen ? Darf der Prüfer das ?

Diese Fragen bedrängen viele Prüflinge, die mit der Bewertung ihrer Prüfungsleistung nicht einverstanden sind. Ein Prüfer, der voreingenommen ist, kann die Karriere nachhaltig negativ beeinflussen. Dagegen kann der Prüfling aktiv vorgehen. Der Prüfer kann mit erfolgreichem Vorwurf der Befangenheit vom weiteren Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden. Dieser Beitrag soll zu diesem Fragenkreis Antworten geben zu folgenden 6 Fragen :

- 1. Wann ist ein Prüfer befangen ?**
- 2. Kann ich den Prüfer schon vor der Prüfung wegen Befangenheit von der Prüfung ausschließen ?**
- 3. Wann muss ich die Befangenheit geltend machen ?**
- 4. Wie lange dauert ein Gerichtsverfahren, um den Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen ?**
- 5. Wie geht das Prüfungsverfahren weiter, wenn der Prüfer als befangen ausgeschlossen wird ?**

1. Wann ist ein Prüfer befangen ?

1.1. Befangene Prüfer

Die Besorgnis der Befangenheit ist nach dem Gesetz berechtigt, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (→ § 21 VwVfG). Dies ist objektiv aus der Sicht des Prüflings zu beurteilen. Hierbei müssen Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Prüfer die erforderliche Neutralität, Sachlichkeit oder Distanz nicht wahr.

Wann das der Fall ist ?

Die Neutralität kann z.B. nicht gewahrt sein, wenn der Prüfer zum weiblichen Prüfling (verheiratete Mutter mit Kind) sagt, sie müsse die Prüfung sowieso nicht bestehen, ihr Mann müsse ja für Sie und Kind aufkommen.

Die Sachlichkeit kann z.B. nicht gewahrt sein, wenn der Prüfer aufbrausend und anmaßend ist, z.B. Äußerungen von sich gibt wie: "Sie lügen ja !" oder "Da ist ja wieder der Schummler". Unsachlich können Prüfer auch dann werden, wenn der Prüfling eine Wissenslücke des Prüfers in der Prüfung aufdeckt. Unsachlichkeit kann auch gegeben sein, wenn der Prüfer vor der Prüfung sagt, der Prüfling solle sein Studium / Referendariat lieber gleich aufgeben, er könne sowieso nicht bestehen.

Die Distanz kann z.B. nicht gewahrt sein, wenn sich ein Prüfer dem Prüfling (räumlich) sehr nähert, z.B. mit seinem Gesicht in der Prüfung bis auf 20 cm an den Prüfling heran geht. Auch können hier Annäherungen auf sexueller Ebene (gute Noten gegen sexuelles Entgegenkommen) in Betracht kommen.

Greift der Vorwurf der Befangenheit durch, so hat dies zur Folge, dass das Prüfungsverfahren wegen Beteiligung des befangenen Prüfers rechtsfehlerhaft ist. Folge ist in aller Regel, dass die Prüfung je nach Fallkonstellation entweder zu wiederholen ist oder die Prüfungsleistung neu (durch andere Prüfer) zu bewerten ist oder – soweit möglich – das Prüfungsverfahren ohne den Prüfer fortgesetzt wird.

1.2. Ausgeschlossene Prüfer

Bestimmte Personen sind naturgemäß kraft Gesetzes vom Prüfungsverfahren ausgeschlossen, z.B. Angehörige. Eine Aufzählung ausgeschlossener Personen finden Sie in § 20 VwVfG. Der Sinn der Regelung liegt auch der Hand. Man will Vetternwirtschaft vermeiden und unsachliche Begünstigungen. Klar ist auch, dass der Vater nicht wirklich neutral seinen eigenen Sohn prüfen kann. Kein Arzt operiert seine eigenen Kinder. Hier ist es nicht anders. Sollte in ihrem Fall eine ausgeschlossene Person tätig geworden sein, rügen Sie dies sofort, damit der Prüfer ausgewechselt werden kann.

2. Kann ich den Prüfer schon vor der Prüfung wegen Befangenheit von der Prüfung ausschließen ?

Aus meiner Sicht eine der wichtigsten Fragen im Prüfungsprozess, die aus meiner Sicht mit einem klaren Ja zu beantworten ist.

Rechtlich ist dieses "Ja" indessen nicht einfach zu begründen. Denn nach dem Gesetz ist es so, dass die Befangenheit nicht isoliert geltend gemacht werden soll: Nach dem Gesetz soll die Befangenheit mit dem Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung insgesamt geltend gemacht werden. Dies wird an einem Beispiel vielleicht deutlicher:

Der Prüfling hat in drei Tagen Prüfung. Der Prüfer hat den Prüfling vier Tage vor der Prüfung einen "Lügner" genannt. Der Prüfling will wissen, ob er vor der Prüfung den Prüfer ausschließen lassen kann ?

Ja ! Grund: Es ist für den Prüfling unzumutbar, sich zunächst der mündlichen Prüfung zu unterziehen und dann - wenn er durchgefallen ist - die Prüfungsentscheidung anzufechten, wenn bereits vor der Prüfung die Befangenheit des Prüfers aus Sicht des Prüflings feststeht. Dieser Fragenkreis ist allerdings von der Rechtsprechung noch nicht abschließend entschieden. Es gibt aber starke Tendenzen, die in diese Richtung gehen.

Bitte beachten Sie unbedingt: Die Frage, ob der Prüfer vor der Prüfung (z.B. durch Gerichtsentscheidung) ausgeschlossen werden kann, ist scharf von der Frage zu trennen, wann die Befangenheit zu rügen ist. Vereinfacht gesagt gilt Folgendes: Die Befangenheit muss schnellstmöglich gerügt werden. Die Rüge für sich beseitigt aber noch nicht den Prüfer: Es geht also um die Frage, ob der Prüfling nach erfolgter Rüge den Prüfer auch vor der Prüfung vom Prüfungsverfahren ausschließen kann.

Das Gesetz dagegen ordnet im Prinzip an, dass der Prüfling (nach Rüge der Befangenheit) zunächst die Prüfung bei dem befangenen Prüfer ablegen soll und dann - falls er mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist - gegen die Prüfung insgesamt Widerspruch einlegen soll. Im Widerspruchsverfahren könne dann der Einwand der Befangenheit geprüft werden.

3. Wann muss ich die Befangenheit geltend machen ?

So schnell wie möglich. Eine gesetzliche Frist gibt es zwar nicht, aber der Prüfling, der nach einer Prüfung einwendet, der Prüfer sei befangen gewesen und trägt dazu Umstände vor, die sich vor der Prüfung ereignet haben, setzt sich dem Einwand aus, dass er die Befangenheit nicht früher geltend gemacht hat. So schnell wie möglich, heißt "unverzüglich", also spätestens binnen 10 – 14 Tagen nach Kenntnis des Vorfalles, auf den die Befangenheit gestützt werden soll. Der Prüfling, der sich ohne vorherige Rüge der Befangenheit zunächst auf die Prüfung einlässt, erweckt den Anschein, als habe er versucht, es mal auf die Prüfung ankommen zu lassen.

Besteht der Prüfling, wird die Befangenheit nicht gerügt. Fällt der Prüfling durch, wird die Befangenheit des Prüfers geltend gemacht. Dies soll vermieden werden. Dies ist ein Leitgedanke der Rechtsprechung im Prüfungsrecht.

Der Prüfling kann diesem Einwand vorgreifen, indem er vor der Prüfung die Befangenheit geltend macht. Dies ist sicher einfacher gesagt als getan. Jeder Prüfling fürchtet – zumal kurz vor einer Prüfung – die offene Konfrontation mit dem Prüfer. Auch weiß er nicht, ob sein Einwand der Befangenheit Erfolg haben wird. Nach gescheitertem Befangenheitsantrag befürchtet der Prüfling noch größere Nachteile. Dies alles bürdet dem im Prüfungsverfahren ohnehin schwächeren Prüfling viel auf. Die geltende Rechtsprechung aber ist so.

Was aber tun, wenn in der mündlichen Prüfung die Befangenheit offenbar wird ?

Hier wird vom Prüfling nicht verlangt, dass er in der extremen Stresssituation einer mündlichen Prüfung auch noch sofort in der Prüfung die Befangenheit geltend macht. Der Prüfling muss genügend Zeit haben, die Befangenheitsrüge zu durchdenken. Er sollte dies aber schnellstmöglich nach der mündlichen Prüfung tun. Immer gilt es dem Einwand vorzubeugen, zunächst eine Note abzuwarten und nur dann die Befangenheit geltend zu machen, wenn die Note nicht gefällt.

Häufiger anzutreffen ist die Konstellation, dass sich die Befangenheit erst im Laufe des Prüfungsverfahrens ergibt. So z.B. bei der mündlichen Prüfung. Ergibt sich hier direkt in der mündlichen Prüfung der Eindruck der Befangenheit, so empfiehlt es sich aus oben aufgeführten Gründen sofort die Befangenheit geltend zu machen und nicht zunächst zu versuchen, "durchzukommen" und erst dann die Befangenheit zu rügen.

4. Wie lange dauert ein Gerichtsverfahren, um den Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen ?

Der Ausschluss aus dem Prüfungsverfahren kann durch gerichtliche Eilverfahren (einstweilige Anordnung) auch kurzfristig - im Extremfall in wenigen Stunden - erreicht werden. Es kommt allerdings sehr auf die Gegebenheiten des Einzelfalles an. Zudem muss im ungünstigsten Fall ein langwieriger Hauptsacheprozess geführt werden. Eine allgemeine Aussage lässt sich daher dazu nicht treffen. Die einstweilige Anordnung ist jedoch ein scharfes Schwert, mit der auch kurzfristig der Prüfer ausgeschlossen werden kann.

5. Wie geht das Prüfungsverfahren weiter, wenn der Prüfer als befangen ausgeschlossen wird ?

Kann sich die Befangenheit des Prüfers auf die Prüfungsleistungen nicht auswirken, wird die Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfer neu bewertet. Typischer Fall: Ein Prüfer korrigiert eine Klausur, den Prüfling kennt er nicht. Wegen unsachlicher Randbemerkungen wird er als befangen ausgeschlossen. Die Klausur bleibt dann bestehen und wird einem anderen Prüfer zur erneuten Prüfung vorgelegt.

Ist die Prüfung schon erfolgt und hat sich die Befangenheit auf die Prüfungsleistung ausgewirkt – insbesondere bei mündlichen Prüfungen – erfolgt eine Wiederholungsprüfung mit einem anderen Prüfer. Eine Neubewertung ist bei mündlichen Prüfung naturgemäß nicht möglich.